

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 08.03.2018

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung, hier: Kommunalwahl 2019 - Zahl der Mitglieder des Gemeinderats

Anlage(n):

Mitzeichnung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Kommunalwahl 2019 gem. § 25 Abs. 2 GemO für die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats weiterhin die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe (26 anstelle von 32 Gemeinderäten) anzuwenden.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wie in der Begründung dargestellt zu beschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	08.03.2018	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	22.03.2018	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 gem. § 25 Abs. 2 GemO beschlossen, dass für die Kommunalwahl 2014 die nächstniedrigere Gemeindegrößen­gruppe für die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats gilt und die Hauptsatzung (§ 2 Gemeinderat) entsprechend angepasst.

Die nächste Kommunalwahl findet im Jahr 2019 statt (voraussichtlich im Frühjahr (Mai/Juni)). Bereits 15 Monate vorher, also ca. Februar oder März 2018 können die Parteien und Wählervereinigungen die Bewerber in einer Mitgliederversammlung wählen. Um Planungssicherheit zu haben, sollte deshalb rechtzeitig vorher entschieden werden, wie groß der Gemeinderat zur nächsten Kommunalwahl sein soll.

Maßgebend für die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats ist nach § 57 KomWG das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung, d.h. der 30.09.2017. Die Fortschreibung der Einwohnerzahlen zum 30.09.2017 liegt bisher noch nicht vor. Die Fortschreibung der Einwohnerzahl zum 31.12.2016 liegt bei 33.502 Einwohner. Demnach müsste sich der Kornwestheimer Gemeinderat laut § 25 Abs. 2 GemO nach der nächsten Kommunalwahl neben der Vorsitzenden aus 32 Stadträten/-innen zusammensetzen.

Der Gemeinderat kann in seiner Hauptsatzung – wie bereits für die Kommunalwahlen 2004, 2009 und 2014 – allerdings festlegen, dass für die Zahl der Stadträte/-innen die nächstniedrigere Gemeindegrößen­gruppe maßgebend ist. In diesem Fall würde die Anzahl der Stadträte/-innen bei 26 verbleiben. Die Festlegung auf eine dazwischen liegende Zahl ist nicht möglich.

In die Abwägung der verschiedenen Aspekte sollten zweckmäßigerweise folgende Gesichtspunkte miteinbezogen werden:

- Eine Ausweitung des Gemeinderats auf 32 Stadträte/-innen würde zwar ein mehr an Demokratie bringen, könnte sich nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen evtl. aber erschwerend auf die Effizienz der Gemeinderatsarbeit auswirken.
- Auch die finanziellen und räumlichen Konsequenzen können in diesem Zusammenhang nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden. So würden zum einen Mehrkosten bei den Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen und der Logistik (Vorlagendruck und -versand) entstehen. Zum andern müsste der Große Sitzungssaal neu möbliert werden. Sollte der Große Sitzungssaal nach einer parlamentarischen Sitzordnung neu eingerichtet werden, müssten für den dafür erforderlichen Umbau einschließlich neuer Möblierung die entsprechenden Kosten ermittelt und Mittel für das Jahr 2019 bereitgestellt werden.
- Im Falle einer Aufstockung der Anzahl der Stadträte/-innen hätte dies auch Auswirkungen auf die Besetzung der beschließenden Ausschüsse. Die Sitzungen dieser Ausschüsse müssten aus räumlichen Gründen zukünftig wahrscheinlich ebenfalls im Großen Sitzungssaal stattfinden.
- Der Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung der Sitzungen würde sich bei der Vergrößerung des Gemeinderats ebenfalls erhöhen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es deshalb empfehlenswert, so frühzeitig wie möglich eine klare Regelung in der Hauptsatzung zu treffen.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Zahl der Stadträte/-innen müsste die Hauptsatzung (wie bereits 2009 für die Kommunalwahl 2009 und 2013 für die Kommunalwahl 2014) wie folgt angepasst werden:

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/n und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin (§ 25 Abs. 1 GemO). Für die Kommunalwahl 2019 gilt gem. § 25 Abs. 2 GemO die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.